



## Positionspapier

### Revision TVA:

## Liberalisierung der Sammlung und Entsorgung von Gewerbekehricht Massive Auswirkungen für Städte, Gemeinden, Zweckverbände

### 1. Worum geht es?

Der Bundesrat ist beauftragt, die von den eidg. Räten angenommene Motion [06.3085 Kein Transport- und Entsorgungsmonopol für Gewerbekehricht](#) im Rahmen der TVA Revision umzusetzen.

Die neusten Vorschläge des BAFU gehen dahin, den Begriff «Siedlungsabfälle» neu zu definieren: Es sollen nur noch die Abfälle aus Haushaltungen als Siedlungsabfall gelten. Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung von Industrie und Gewerbe sollen aus dem Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens herausgelöst werden, auch die Abfälle von Kleinbetrieben.

#### Aktuelle Gesetzesgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz (USG): [Art.31 USG](#) erwähnt den Begriff “Siedlungsabfälle”. In den [Kommentaren](#) N9 und N14 zum USG ist der Begriff Siedlungsabfall so definiert:  
*Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle, die aus Haushalten stammen sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.*  
Dieselbe Definition ist in der TVA, Art.3 festgehalten.
- Art.31 b beschreibt das Monopol der Kantone für Siedlungsabfälle.
- [Art. 32a](#) schreibt vor, dass die Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Gebühren oder anderen Abgaben durch die Verursacher zu finanzieren sind. Zuständig für die Sicherung der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung sind nach Art. 32a die Kantone, die diese Aufgabe in den kantonalen Rechtsgrundlagen meist den Gemeinden delegieren.

#### Ansatz des BAFU für die Revision der TVA:

- *Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushaltungen.*

#### Juristische Beurteilung:

Der Begriff «Siedlungsabfälle» ist bereits auf Stufe des USG vorgegeben. Für eine Änderung des Inhaltes ist eine Anpassung des USG nötig. **Wenn das BAFU die Liberalisierung nur mit einer Revision der TVA durchsetzen will, verletzt dies übergeordnetes Recht.**

Mit dem BAFU-Vorschlag und der Beschränkung des Begriffs «Siedlungsabfall» auf Haushalte entfällt wegen Art. 32a auch die Möglichkeit, von Gewerbebetrieben Grundgebühren zu verlangen. Dies hat massive Konsequenzen für Kantone, Städte und Gemeinden.

## 2. Welches sind die Folgen für Kantone, Städte und Gemeinden?

- Mit der Neudefinition des Begriffs Siedlungsabfall wird den Kantonen, Städten und Gemeinden gleichzeitig die rechtliche Basis für die Erhebung von Grundgebühren beim Gewerbe entzogen. Dadurch werden den Gemeinden Einnahmen fehlen, die sie zur Finanzierung der Grundinfrastruktur der Abfallverwertung aber benötigen: Sammelstellen, Informationstätigkeit, das Grundangebot an Sammeltouren muss gewährleistet sein, unabhängig davon wie oft und wie stark der Einzelne die Angebote in Anspruch nimmt. Soll das Gewerbe gegenüber den Haushalten einseitig bevorteilt werden?
- In der Praxis werden speziell Kleinbetriebe das Entsorgungsangebot der Gemeinde weiter benutzen, ohne dafür zu zahlen: Bei der Separatsammlung von Papier, Karton und an Wertstoffsammelstellen wäre der Kontrollaufwand viel zu gross, um zwischen Kunden aus Haushaltungen und Gewerbe zu unterscheiden. Ebenso wäre es unverhältnismässig, wenn die Gemeinde mit jedem einzelnen Betrieb einen Vertrag zur Mitbenützung der Separatsammlungen abschliessen müsste.
- Für die Haushalte wird die Abfallentsorgung teurer: Die wegbrechenden Grundgebührenerträge vom Gewerbe müssen mit höheren Grundgebühren bei den Haushalten kompensiert werden.
- Keine Rechtsgrundlage mehr für Bonus/Malus-Lösungen bei Verkaufsstellen von Take-Away Verpflegung: In einigen Kantonen haben die Gemeinden heute schon die rechtliche Möglichkeit, für Take-Away Verkaufsstellen mit einem differenzierten Grundgebührentarif Anreize zu Abfallvermeidung und Reinigungs-Eigenleistungen der Verkaufsstellen zu setzen. Wenn aber die Gemeinden für Grundgebühren beim Gewerbe keine Rechtsgrundlage mehr haben, sind auch diese lokal wirksamen, zielführenden Massnahmen gegen das Littering von Unterwegsverpflegung nicht mehr möglich.
- Die Mengen für kommunalen Sammeldienst werden schlecht kalkulierbar. Bisher war die Menge des Kehrichts eine bekannte Menge. Mit der Liberalisierung werden die Mengen stärker variieren, je nachdem ob und für wie lange Gewerbebetriebe zu einem privaten Entsorger wechseln.
- Die Effizienz der kommunalen Sammlung nimmt ab  
Wenn der kommunale Sammeldienst in Zukunft an Containern vorbeifahren muss, die für einen anderen Entsorger bereitgestellt sind, sinkt die Sammelleistung. Es dauert länger und benötigt mehr Kilometer, bis die gleiche Abfallmenge geladen ist.
- Zusätzliche private Kehrichtfahrzeuge führen zu Mehrverkehr in bereits belasteten Zentren.
- Die Gefahr von zusätzlichen wilden Abfalldeponien und Verslumung steigt. Wenn die Entsorgungszuständigkeit für bereitgestellten Abfall nicht mehr klar ist, bleibt bei unsachgemässer Bereitstellung und der Abfall länger stehen, bis der Entsorgungspflichtige eruiert ist.

### 3. Das verlangen die Kommunalverbände vom Bund:

- Eine Umsetzung der Motion 06.3085, die im Einklang mit dem Umweltschutzgesetz (USG) steht.
- Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abfallgrundgebühren bei allen Gewerbebetrieben muss weiterhin gewährleistet sein – unabhängig davon ob und wie stark der einzelne Betrieb das kommunale Entsorgungsangebot nutzt. Die kommunalen Grunddienstleistungen und die Basisinfrastruktur für umweltgerechte und hygienische Entsorgung sind von allen Abfallproduzenten mitzufinanzieren. Letztendlich ist die Gesamtverantwortung für Sauberkeit und hygienische Zustände im öffentlichen Raum beim Gemeinwesen. Stadthygiene ist im Interesse von Haushalten, Industrie und Gewerbe. Daher müssen sich auch alle Abfallverursacher an der Basis- Finanzierung beteiligen.
- Der Kehricht aus Kleinbetrieben ist im Sammelmonopol zu belassen: Dies verlangte auch der Bundesrat bei der Beantwortung der Motion. Die Abgrenzung kann ähnlich wie in [Artikel 8 TVA](#) betreffend Sonderabfälle erfolgen, wo der Bund heute Haushalte und Kleinbetriebe auch gleich behandelt.
- Um die Umweltstandards bei der Entsorgung zu halten und die Kapazitätsplanung für den kommunalen Sammeldienst weiterhin zu ermöglichen, ist in der TVA für Betriebe, die einen privaten Entsorger beanspruchen wollen, eine Meldepflicht und ein Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung vorzusehen.

AB, 17.Januar 2011